

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den gemeinsamen Antrag der T-Mobile Austria GmbH und der Hutchison Drei Austria GmbH auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 in ihrer Sitzung vom 19.12.2014 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung nachstehender, der T-Mobile Austria GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte mit den in nachgenannten Bescheiden bezeichneten Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen, durch die T-Mobile Austria GmbH an die Hutchison Drei Austria GmbH auf Basis der am 30.10.2014 geschlossenen Vereinbarung erteilt:
 - Frequenznutzungsrechte im Bereich 900 MHz, konkret 913,0-914,0 MHz (Uplink) / 958,0-959,0 MHz (Downlink), ursprünglich zugeteilt mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst GZ 101749/IV-JD/96 vom 25.01.1996, zuletzt mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission GZ F 6c/14-13 vom 28.07.2014 gegenüber der T-Mobile Austria GmbH dahingehend geändert, dass die Art der Frequenznutzungsrechte in diesem Bereich technologieneutral gemäß den Nutzungsbedingungen, die in genanntem Bescheid festgelegt wurden, ausgeübt werden können.
- 2) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

1) Mit Bescheid GZ BMWVK 101749/iV-JD/96 des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 25.01.1996 wurden der (nunmehrigen) T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden: T-Mobile) die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 900 MHz zur Nutzung (befristet bis 31.12.2015) zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, F 6c/14-13, vom 28.07.2014 wurde die Art der bestehenden Frequenznutzungsrechte unter anderem von T-Mobile im betroffenen Frequenzbereich 900 MHz dahingehend geändert, dass diese technologieneutral ausgeübt werden können („Refarming“).

2) Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.11.2013, GZ F 1/11-283 wurde das Nutzungsrecht am in Spruchpunkt 1) dieses Bescheides angeführten Spektrum ab 01.01.2016 der A1 Telekom Austria AG zugesprochen.

3) Mit Schriftsatz vom 30.10.2014 brachten T-Mobile und Hutchison Drei Austria GmbH (im Folgenden: Hutchison) einen gemeinsamen Antrag gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003) auf Genehmigung der Überlassung Frequenzen im gepaarten 900 MHz-Frequenzbereich, konkret die Kanäle 115 bis 119, welche nach dem mit oben genanntem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 28.07.2014 (F 6c/14-13) erfolgten „Refarming“ den im Spruch genannten Frequenzen entsprechen, von T-Mobile an Hutchison bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1).

Im Antrag wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in der antragsgegenständlichen Überlassung der Frequenznutzungsrechte weder Nachteile in technischer noch in wettbewerblicher Hinsicht erachtet würden und daher die Auferlegung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 56 Abs 1 TKG 2003 nicht als geboten angesehen werde.

4) Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte eine Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

5) Mit heutigem Tage erfolgte auch die Genehmigung zur Überlassung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 900 MHz, konkret der Bereich 914-915 MHz / 959-960 MHz, von Hutchison an A1 Telekom Austria AG; bei dieser Frequenzüberlassung handelt es sich um die Umsetzung einer regulatorischen Verpflichtung in Folge des Bescheides der Telekom-Control-Kommission, F 1/12-59, vom 13.12.2012, wonach Hutchison das genannte Spektrum auf Wunsch des im oberen Bereich des 900 MHz-Bandes erfolgreichen Bieters der Multiband-Auktion (Bescheid der Telekom-Control-Kommission, F 1/11-283 vom 19.11.2013) an diesen zu veräußern hat.

B. Festgestellter Sachverhalt

1) Hutchison und T-Mobile sind Erbringer von Telekommunikationsdiensten in Österreich und verfügen über Nutzungsrechte an Mobilfunkfrequenzen (amtsbekannt).

2) Die dem zur Genehmigung vorgelegten Antrag zugrundeliegende Vereinbarung sieht einen Preis pro Kalendermonat von EUR 59.500,- (ohne Umsatzsteuer) für die oben näher bezeichneten Überlassungen von Frequenznutzungsrechten zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer vor. Das Entgelt ist im Vorhinein für die gesamte Nutzungsdauer fällig. Die Wirksamkeit der Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Genehmigung der Telekom-Control-Kommission.

3) Die im Antrag genannten Kanäle 115 bis 119 im Frequenzbereich 900 MHz entsprechen nach dem mit oben genanntem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 28.07.2014 (F 6c/14-13) erfolgten „Refarming“ dem in Spruchpunkt 1) genannten Frequenzbereich.

4) Die technischen Nutzungsbedingungen hinsichtlich der betroffenen Frequenzen bleiben durch die Überlassung der Frequenznutzungsrechte unverändert.

5) Die Überlassung führt zu keinen nachteiligen technischen Auswirkungen sowie zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des gegenständlichen Verfahrensaktes sowie aus den genannten Bescheiden des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst GZ 101749/IV-JD/96 vom 25.01.1996 und der Telekom-Control-Kommission GZ F 6c/14-13 vom 28.07.2014 bzw sind amtsbekannt.

D. Rechtliche Beurteilung

1) Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

2) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

3) Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen nachteiligen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben bleiben unverändert.

Zudem gibt es keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung der gegenständlich betroffenen Frequenznutzungsrechte.

Da durch die beantragte Überlassung weder nachteilige technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, auch im Hinblick auf die parallel genehmigte Frequenzüberlassung von Hutchison an A1 Telekom Austria AG (siehe unter

Punkt II.A.5), war die Genehmigung zur Überlassung (ohne die Aufnahme von Nebenbestimmungen) antrags- und spruchgemäß zu erteilen.

4) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 19.12.2014

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé